

Satzung der Fachschaft Jüdische Theologie der Universität Potsdam vom 10. Februar 2014

Präambel

Die Fachschaft Jüdische Theologie der Universität Potsdam gibt sich, um ihre Interessen im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung gestaltend vertreten zu können, gemäß Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 13. Juli 2005, zuletzt geändert am 29. Januar 2013, die folgende Satzung.

§ 1 Begriff und Aufgaben

- (1) Mitglieder der Fachschaft Jüdische Theologie sind alle für den Studiengang Jüdische Theologie ordentlich immatrikulierten Studierenden der Universität Potsdam.
- (2) Die Fachschaft Jüdische Theologie nimmt alle sie betreffenden Aufgaben nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes des Landes Brandenburg wahr.

§ 2 Organe der Fachschaft

Die Fachschaft Jüdische Theologie äußert ihren Willen durch ihre Organe. Organe der Fachschaft sind die studentische Vollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 3 Antragsrecht

Jedes Mitglied der Fachschaft Jüdische Theologie hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, Anträge an die Organe der Fachschaft zu richten.

§ 4 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft Jüdische Theologie, in der über Belange der Fachschaft beraten, informiert und abgestimmt wird.
 - (2) Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch Beschluss des Fachschaftsrates jüdische Theologie oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 Prozent der Mitglieder der Fachschaft. Ein Antrag von Mitgliedern der Fachschaft bedarf der Schriftform, ist zu begründen und an den Fachschaftsrat zu richten.
 - (3) Der Fachschaftsrat Jüdische Theologie bereitet die Vollversammlung vor und macht sie unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin der Fachschaft bekannt. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Fachschaft eingesehen werden kann.
- (2) In der Vollversammlung haben alle Mitglieder der Fachschaft Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Sofern nicht anders bestimmt werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Während der Vollversammlung sind Ton- und Bildaufzeichnungen nicht gestattet.

§5 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist unabhängiges, gewähltes Organ der Fachschaft Jüdische Theologie und unterliegt weder parteipolitischen noch ideologischen Einflüssen. Er vertritt die Fachschaft und ihre Interessen gegenüber der Hochschule und der Öffentlichkeit. Er führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft.
- (2) Der Fachschaftsrat Jüdische Theologie ist ein unmittelbar gemeinnütziges Gremium der Universität Potsdam. Er arbeitet nicht gewinnorientiert und verwendet eventuelle Erträge direkt zur Erfüllung seiner Aufgaben.

- (3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates Jüdische Theologie werden jährlich aus der Mitte der Fachschaft im Rahmen der Vollversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in freier, direkter, geheimer und gleicher Persönlichkeitswahl. Der amtierende Fachschaftrat ernennt einen Wahlausschuss, der aus zwei Mitgliedern der Fachschaft besteht, die nicht selbst kandidieren. Der Wahlausschluss benennt einen Wahlleiter, bereitet die Wahl vor und führt sie durch.
- (4) Um amtsfähig zu sein, müssen dem Fachschaftsrat Jüdische Theologie mindestens zwei und maximal drei Mitglieder der Fachschaft angehören. Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat endet mit dem Ablauf der Amtszeit von einem Jahr, durch Rücktritt oder durch Verlust der Wahlberechtigung während der laufenden Amtszeit.
- (5) Der Fachschaftsrat Jüdische Theologie kann durch Beschluss einer Vollversammlung vorzeitig aufgelöst werden, an der mindestens 15 Prozent der Fachschaft teilnehmen. Sollte sich zu Beginn einer Wahlperiode oder aufgrund von Mandatsniederlegung kein Fachschaftsrat bilden oder die Vollversammlung eine vorzeitige Auflösung beschließen, muss der letzte amtsfähige Fachschaftsrat die Auflösung (einschl. Bekanntmachung der Auflösung, Begleichung aller laufenden Verpflichtungen, Rechenschaftsbericht des Finanzreferates) betreiben.
- (6) Im Falle der Gründung des Fachschaftsrates Jüdische Theologie sind alle damit verbundenen Aufgaben umgehend zu erledigen.
- (7) Die Termine der Sitzungen des Fachschaftsrates, Jüdische Theologie werden der Fachschaft mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Fachschaft eingesehen werden kann. Während der Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen nicht gestattet.
- (8) Die Mitglieder des Fachschaftsrates Jüdische Theologie sind grundsätzlich dazu verpflichtet, an den Sitzungen und Veranstaltungen des Fachschaftsrates teilzunehmen.
- (9) Jedes Mitglied der Fachschaft Jüdische Theologie ist berechtigt, an den Sitzungen des Fachschaftsrates teilzunehmen und, nach Zustimmung durch den Fachschaftsrat, als assoziiertes Mitglied Aufgaben der laufenden Geschäfte zu übernehmen.
- (10) Der Fachschaftsrat Jüdische Theologie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§6 Finanzreferat

- (1) Es ist ein Finanzreferat einzurichten, das mit mindestens einem Mitglied des Fachschaftsrates Jüdische Theologie besetzt wird.
- (2) Aufgaben des Finanzreferates sind die Erstellung eines Haushaltsplanes, die Verwaltung der Mittel der Fachschaft Jüdische Theologie, die Konto- und Kassenführung, die Vornahme finanzieller Transaktionen, die Finanzierung der Publikationen und Veranstaltungen des Fachschaftsrates sowie die Vertretung der Fachschaft gegenüber dem Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Potsdam.
- (3) Die finanziellen Mittel der Fachschaft Jüdische Theologie werden mit treuhänderischer Sorgfalt und der gebührenden Verantwortung auf Grundlage des Finanzleitfadens des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Potsdam verwaltet.
- (4) Das Finanzreferat unterliegt der Pflicht zur ordentlichen Buchführung. Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden.

(5) Für jede Amtszeit wird ein Haushaltsplan erstellt, bis zu dessen Inkrafttreten der vorherige Haushaltsplan provisorisch weiter geführt wird.

(6) Am Ende der Amtszeit gibt das Finanzreferat einen Rechenschaftsbericht auf Grundlage der geführten Unterlagen ab. Es gilt für diesen Zeitraum als entlastet, wenn die Fachschaft Jüdische Theologie im Rahmen der Vollversammlung seinen Rechenschaftsbericht annimmt.

§7 In-Kraft-Treten und Änderungen

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden durch eine Vollversammlung beschlossen, an der mindestens 15 Prozent der Mitglieder der Fachschaft Jüdische Theologie teilnehmen. Sie treten am Tag ihrer Bekanntmachung an der Hochschule in Kraft und sind einschließlich ihrer Ergänzungsordnungen für die Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

(2) Alle Mitglieder der Fachschaft Jüdische Theologie haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen vom Tage der Bekanntmachung an, schriftlich Widerspruch gegen diese Satzung sowie alle Ergänzungsordnungen einzulegen. Nach Ablauf dieser Widerspruchsfrist gelten die Satzung und alle Ergänzungsordnungen als von der Fachschaft bestätigt (Prinzip der Friedenswahl).

Einstimmig bestätigt von der Fachschaft Jüdische Theologie am 10.02.2014